

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MAI 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

WAGNISKAPITALFONDSGESETZ („SICAF“) - REGIERUNGSVORLAGE VOM MINISTERRAT BESCHLOSSEN

Nach jahrelangen gemeinsamen Bemühungen konnte erreicht werden, dass Mitte Juni die Regierungsvorlage zum Wagniskapitalfondsgesetz („SICAF“) im Ministerrat beschlossen wurde.

Mit dem Gesetz soll die Auflage von sogenannten „Wagniskapitalfonds“ in Form von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital auch in Österreich ermöglicht werden. Dadurch kann österreichischen Unternehmen, vor allem KMU, künftig leichter Eigenkapital bereitgestellt werden. Dieses neue Investitionsvehikel orientiert sich an internationalen Best Practices (angelehnt an „SICAF“, société d'investissement à capital fixe) und ist schon im Regierungsprogramm vorgesehen.

Das Gesetz wird nun der weiteren parlamentarischen Behandlung zugeführt.

EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission hat am 24. Mai 2023 die mehrfach verschobene EU-Strategie für Kleinanleger („Retail Investment Strategy“) präsentiert.

Durch massive Bemühungen, die Bundessparte stand hier an erster Stelle, weist der Legislativvorschlag zur Kleinanlegerstrategie (RIS) nun doch **kein vollständiges Verbot von Anreizen** auf. Dennoch sind Banken und v.a. Versicherungen erheblich von diesen Einschränkungen betroffen.

Erste Position der Bundessparte

Von Seiten der Bundessparte wurde kurzfristig bereits eine erste Position zum Paket erarbeitet und an die zuständigen Stellen herangetragen. Das Ziel der Retail Investment Strategy, Kleinanleger dabei zu unterstützen, höhere Erträge zu erzielen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, um so die Teilhabe von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten zu erhöhen, wird klarerweise unterstützt. Allerdings sind zahlreiche der von der Kommission beabsichtigte Änderungen der bestehenden Richtlinien ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Insbesondere folgende Themen werden kritisch gesehen:

- **Value for Money** - Die Einführung regulatorischer „Preis-Benchmarks“ im Finanzdienstleistungsbereich wäre einzigartig. Eine regulierte Preispolitik würde das Angebot beeinträchtigen und wohl auch einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit bedeuten.
- **(Teilweises) Verbot von Inducements** - Provisionen für sämtliche beratungsfreie Geschäfte zu verbieten sowie die zu kurzfristig angesetzte Review-Klausel (bereits nach 3 Jahren) **können nicht akzeptiert werden**. Das derzeitige, auf Provisionen basierende Modell ist bewährt und transparent, bietet einen einfachen und niederschweligen Zugang zur Anlageberatung und wird von Kunden nachgefragt. Die Folgen eines (absoluten oder teilweisen) Provisionsverbots wären
 - Einschränkung des Anlageberatungsangebots
 - Insbesondere weniger wohlhabende Anleger hätten nur begrenzte Auswahl an Produkten
 - Hochwertige Beratung nur mehr in vermögenden Kundensegmenten möglich
 - Beratungsfreies Geschäft verstärkt nur mehr über Online-Kanäle mit eingeschränktem Produktangebot.
- **Erweiterung der Angemessenheitsprüfung** - die zusätzlich vorgeschlagene Berücksichtigung von Verlusttragfähigkeit und Risikotoleranz im beratungsfreien Geschäft sollte keinesfalls umgesetzt werden.
- **Vielzahl an Delegierungen auf Level 2 und 3 und zu kurze Anwendungsfrist (zumindest 30 statt 18 Monate)**

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer umfassenden Novellierung der MiFID II und IDD mit potenziell gravierenden Auswirkungen auf den Wertpapier- und Versicherungsvertrieb, die umfassend und strukturiert zu diskutieren sind.

Im Vorschlag ist das Bemühen, den Verbraucherschutz zu erhöhen, zwar erkennbar, allerdings wird vielfach an den falschen Stellen angesetzt, weshalb das Ziel, **die Beteiligung von Privatanlegern an den EU-Kapitalmärkten zu erhöhen, mit den angedachten Maßnahmen nicht erreicht werden wird.** Sinnvollen Anpassungen des derzeitigen Systems steht die Finanzbranche offen gegenüber, wobei jedoch zu beachten ist, dass das System bereits jetzt auf die Bedürfnisse des Marktes zugeschnitten ist (insbesondere auch auf die Nachfrage durch Kund:innen) und sich in der Praxis als gut funktionierend erwiesen hat.

Es ist zu befürchten, dass die vielen neuen Verpflichtungen, die durch das vorgeschlagene Legislativpaket eingeführt werden sollen, die Servicierung von Kleinanlegern noch komplexer machen würde, ohne dass ein Mehrwert für Kund:innen entsteht, zumal im bestehenden Regelwerk ohnedies bereits umfangreiche Transparenzbestimmungen herrschen. Dies könnte zu einer Situation mit teureren Produkten und einem eingeschränkten Zugang zur Beratung für Kleinanleger führen, wodurch die Zahl der Anleger sogar sinken könnte.

Auf diese Weise besteht auch die Gefahr, dass Kund:innen in das Online-Geschäft mit weniger Beratung und Schutz „gedrängt“ werden, obwohl die Nachfrage nach Beratung quer über alle Bevölkerungsschichten (insbesondere auch bei jüngeren Menschen) hoch ist. Wir verweisen auf das Beispiel UK.

In der Folge würde das bisher gerade für Kleinanleger so wichtige, einfach und niederschwellig verfügbare Beratungsangebot aufgrund der angedachten Änderungen ausgedünnt werden oder gänzlich wegfallen. Im Ergebnis würden Retailkunden von der Teilnahme am Kapitalmarkt Abstand nehmen oder (beratungsfrei) für ihre Bedürfnisse mitunter ungeeignete Kleinanlegerprodukte erwerben. **Beides liefe den Zielsetzungen der Kommission zuwider.**

Generell ist auch anzumerken, dass viele Vorgaben vage formuliert sind und zahlreiche Bestimmungen erst durch delegierte Rechtsakte der Kommission (Level 2) oder durch die europäischen Aufsichtsbehörden (Level 3) konkretisiert werden sollen.

DIGITALER EURO - POLITISCHE POSITIONIERUNG

Auf EU-Ebene schreiten die Arbeiten am Digitalen Euro intensiv voran, noch für Juni wird mit einem Legislativvorschlag der EU-Kommission und bis Mitte November 2023 mit einer konkreten Entscheidung im EZB-Rat gerechnet. Der digitale Euro könnte damit ab 2027 als Zahlungsmittel in Umlauf kommen.

Seitens der Bundessparte wird die Sensibilität der Thematik „Digitaler Euro“ in diversen Foren mit der OeNB und auf politischer Ebene mit Argumenten aufgezeigt. Folgende Prioritäten wurden bisher eingebracht; diese werden laufend evaluiert:

- **Digitaler Euro ist „Lösung“ auf der Suche nach Problem,**
 - Zahlungsverkehr funktioniert, es gibt kein Marktversagen oder wirkliche Nachfrage nach zusätzlichen digitalen Angeboten.
 - EZB würde in den Wettbewerb mit privaten Geschäftsbanken treten. „Europäische Einheitsbank“
 - Digitale Zahlungen werden durch Geschäftsbanken erfolgreich zur Verfügung gestellt und die Erwartungen an „digitale Währungen“ Privater haben sich nicht erfüllt.
- **Entscheidung, ob digitaler Euro eingeführt wird, ist demokratisch zu legitimieren (EU-Gesetzgeber), kein eigenständiges Vorauslaufen der EZB**
 - Eingehende **Wirtschafts- und Folgenanalyse vor der Entscheidung**
 - Der EU-Gesetzgeber hat zu entscheiden, **ob und wie ein digitaler Euro eingeführt wird.**
- **Sicherung der finanziellen Stabilität**

- *Potenziell negative Auswirkungen auf Finanzierung der Realwirtschaft müssen vermieden werden.*
- *Daher u.a. angemessen niedrige Haltelimits und Ausschluss einer Verzinsung des digitalen Euro.*
- *Potenzielle Umschichtungen von Bankeinlagen in den digitalen Euro würden Finanzierungen der Betriebe beeinträchtigen/gefährden. Verbindliche und niedrige Obergrenzen für das Halten eines digitalen Euro sind daher unverzichtbar*
- *Klare Transaktionslimits zur Unterstützung der Anti-Geldwäsche-Bemühungen*

BANKENAUF SICHT

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die KIM-V wurde zwar in gewissen Bereichen mit 1. April 2023 angepasst, wie aber bereits nach der Entscheidung des FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) vom Februar absehbar, wurde wichtigen Anliegen und Argumenten der Kreditwirtschaft sowie weiterer betroffener Branchen im Wesentlichen nicht Rechnung getragen. Die Änderungen reichen bei weitem nicht aus, um die negativen Effekte auf die Wirtschaft und die Schaffung von Wohneigentum einzugrenzen.

Die Bundessparte fordert daher nach wie vor die komplette Aufhebung der KIM-V, weil sich die geldpolitischen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben und schon allein durch die Zinswende die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen ist.

Im Vorfeld der FMSG-Sitzung und im Zuge der Begutachtung der KIM-V-Novelle im Februar/März hat die Kreditwirtschaft umfangreich ihre Einschätzung in dieser sensiblen Thematik mit erheblichen volks- / wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen argumentiert. Die novellierte KIM-V trägt weder dieser Diskussion noch der Tatsache Rechnung, dass es seit dem Inkrafttreten der Verordnung zu einer grundlegenden Änderung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekommen ist. Gemäß § 23h Abs. 1 BWG sind Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Immobilienfinanzierung zulässig. Diese Voraussetzung und insbesondere die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Daher sind das Ziel und die Notwendigkeit der erlassenen Maßnahmen und damit die Verordnung grundsätzlich in Frage zu stellen.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Am 18. April 2023 wurde der Legislativvorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung und Einlagensicherung (sogen. Crisis Management and Deposit-Insurance-Vorschlag / CMDI) veröffentlicht. Die Bundessparte hat dazu umgehend eine erste kritische Stellungnahme an das BMF sowie Bundesminister Brunner abgegeben. *Die Verhandlungen zu dem Legislativpaket wurden bereits im Rat und EU-Parlament aufgenommen und die Bundessparte hat im Mai noch eine detailliertere Stellungnahme mit Wording-Vorschlägen an das BMF und die Brüsseler Ebene herangetragen. Generell sehen viele Mitgliedstaaten den Vorschlag, insb. die Ausdehnung der Abwicklung auf mittlere und kleinere Institute weniger kritisch als Österreich, Deutschland und Italien.*

Eckpunkte des CMDI-Vorschlages:

- Bei der Bankenabwicklung soll der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleine Banken erweitert wird. Denn nur wenn eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Eingriff in Eigentumsrechte der Bankeigentümer und -gläubiger, der bei der Abwicklung unvermeidlich ist, grundrechtlich gerechtfertigt werden. Durch die Änderung würde die Abwicklung bei vielen, auch kleineren Bankenausfällen, die Norm, was überschießend ist.

- Erweiterung der Möglichkeit den Einlagensicherungsfonds auch in einer Abwicklung heranzuziehen, weil laut Kommission mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.
- Die Kosten des Konkurses werden erhöht durch
 - (i) eine Änderung der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzfall: Abschaffung der Vorzugsstellung von Forderungen der Einlagensicherungssysteme (Super Preference) und Einführung eines allgemeinen (pari passu) Ranges für Einlagen (auch für die über EUR 100.000 hinausgehenden, sowie die aus der Einlagensicherung ausgeschlossenen Einlagen) mit dem Ziel, die Verwendung der Mittel des Einlagensicherungsfonds für andere Maßnahmen als die Zahlung gedeckter Einlagen zu ermöglichen.
 - (ii) Die Einführung einer Super Preference für Forderungen, die den nationalen Abwicklungsfonds (oder dem SRF in der Bankenunion) aufgrund ihrer Interventionen zuerkannt werden (diese Forderungen sind damit auf einer höheren Stufe als die Einlagen und die Sicherungseinrichtung).
- Der Beitrag der Sicherungseinrichtung kann im Rahmen einer Abwicklung auch die bei kleinen und mittleren Instituten (mangels ausreichendem Vorhalt von MREL) vorhandene Lücke zum Schwellenwert von 8% TLOF (Total liabilities and own funds) für die Aktivierung des Abwicklungsfonds schließen. D.h. wenn die Einlagensicherungsfonds den Bail-in der gedeckten Einlagen ersetzen, erhalten sie daraus keine Forderungen oder Rechte; es handelt sich um eine reine (verlusttragende) Subvention.

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Aus Sicht der österreichischen Kreditwirtschaft bestehen daher folgende **prioritäre Anliegen**:

- **Keine Abschaffung der Super Preference** (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form i.V.m. Erweiterung des Anwendungsbereichs Public Interest Assessment. D.h. **Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.**
- **Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln** im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate **Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)**
- Ablehnung der vorgesehenen Ausweitung des Kreises geschützter Einleger:innen auch aus Gründen der Finanzmarktstabilität (öffentliche Einrichtungen benötigen keinen Schutz durch die Einlagensicherung)

In der Praxis hat sich das bestehende System der Einlagensicherung als wirksames Instrument zur Stärkung der Finanzmarktstabilität bewährt und das Kundenvertrauen auf europäischer und nationaler Ebene gestärkt. Die vorgeschlagenen Änderungen der EU-Kommission führen zu einer finanziellen **Schwächung der Sicherungseinrichtungen und auch ihrer Mitgliedsinstitute** durch

- geringere Rückflüsse aus der Masse von insolventen Banken,
- höhere Belastung bei Abwicklungen nach dem BaSAG durch Verschlechterung der Bedingungen im Rahmen des LCTs (Least Cost Test) und
- eine deutlich stärkere Belastung der Banken durch eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Einlagensicherungsmitteln für Abwicklungszwecke.

Diese Änderungen ziehen auch **systemwidrige Konsequenzen** nach sich, da Einleger:innen mit Einlagen über 100.000 EUR durch die Aufhebung der Super Preference (Gläubigerbevorzugung) trotz eines ungenügenden Risikomanagements gegenüber Sparer:innen mit einem Guthaben unter 100.000 EUR bevorzugt werden.

Daher stellen die Vorschläge der EU-Kommission weder einen höheren Schutz der Einleger:innen noch eine Verbesserung der Finanzmarktstabilität dar. Der Leitgedanke des vom europäischen Gesetzgeber konzipierten Rechtsrahmens zur Abwicklung von Banken lautet, dass Bankenabwicklung nur für größere, systemische Banken angewendet werden sollte. Diesem Grundsatz zufolge sollen Abwicklungsinstrumente nur auf jene großen Institute angewendet werden, deren Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt ("too big to fail"). Demgegenüber sollte die Mehrheit der Banken im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens liquidiert werden. Diese grundsätzliche Aufteilung muss beibehalten werden.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission haben Anfang März gestartet und sollen *bis zum Sommer abgeschlossen sein*. Geplant ist, dass Basel IV generell ab 1.1.2025 in Kraft treten soll. Für den Output-Floor und andere Bestimmungen sind mehrjährige Übergangsfristen geplant.

Stand der Verhandlungen:

EU-Parlament-Position für die laufenden Trilogverhandlungen:

- Das EP spricht sich dafür aus, dass Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden können, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Dies kann auch angenommen werden, wenn z.B. ein Aufsichtsratsmitglied nominiert werden darf. Auch für Beteiligungen innerhalb eines IPS soll es Ausnahmen geben.
- Der Output-Floor soll nur auf konsolidierter Ebene berechnet werden. (Der Rat spricht sich hingegen für ein MS-Wahlrecht aus, wonach EU-MS vorschreiben könnten, dass der Floor auch auf Einzel-KI-Ebene berechnet werden muss.)
- Das EP plädiert für die Förderung von Capital Waivers. So soll die Kommission bis 2026 einen Bericht und Legislativvorschlag dazu veröffentlichen. Darüber hinaus plädiert das EP für Erleichterungen bei Liquidity Waivers.
- Auch wurde in der jetzt angenommenen Position der ursprüngliche Vorschlag des Berichterstatters MEP Fernandez zur CRR und CRD entschärft, wonach die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten hätte sollen. Die Übergangsregelung, wonach für Unrated Corporates ein RWA von 65% herangezogen werden kann, gilt nun für alle Unrated Corporates bis 2032 und kann höchstens bis 2036 verlängert werden.
- Anders als der Rat plädiert das EP für die Beibehaltung des Kommissionsvorschlages, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen ('high quality' object finance) mit 80% gewichtet werden können (anstatt 100%).
- Weiters soll es Übergangsregelungen für risikoarme, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Kredite geben. (Generell werden die Risikogewichte für Immobilien durch Basel IV jedoch erheblich erhöht.)
- Bei den Fit & Proper Bestimmungen plädiert das EP dafür, dass die Fit & Proper Beurteilung ex ante vor Aufnahme der Tätigkeit als Vorstand / Aufsichtsrat eines größeren Instituts durchgeführt wird, anders als der Rat, der hier eine ex post Lösung mit Anzeige nach Bestellung nach wie vor ermöglichen will. Ex post Beurteilungen sollen laut EP für kleine und nicht-komplexe Banken nach wie vor möglich sein.

Position des Rates für die laufenden Trilogverhandlungen:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen 100%-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4 CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung

eines „bloßen“ Kontrolltatbestands („at least, control or significant influence“) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren. Diese Einschätzung teilt auch das EP.

- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedsstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.
- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlusten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125 Abs 3 und Art 126 Abs 3 CRR).
- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100% gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80% gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100%-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.
- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.

EBA-KONSULTATION ZU IRRBB-MELDEWESEN

Die EBA hat eine Konsultation zu neuen Meldevorgaben zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch durchgeführt. In dem Konsultationspapier werden neue, harmonisierte Meldeanforderungen für die Bewertung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos vorgeschlagen. Die Entwürfe zur Änderung der ITS dienen der Umsetzung des von der EBA im Oktober 2022 veröffentlichten Maßnahmenpakets. Laut EBA wurde auf die Proportionalität geachtet, wobei die Erkenntnisse aus der EBA-Studie über die Kosten der Einhaltung der Vorschriften zugrunde gelegt wurden. Das Konsultationspapier enthält insofern vereinfachte Vorlagen für die Berichterstattung von kleinen und nicht komplexen Instituten.

Die Bundessparte hat eine Stellungnahme bei der EBA abgegeben. Kritisiert werden der außerordentliche Umfang, die Komplexität und der Zeitpunkt der Erstanwendung der geplanten Meldepflichten, die in der Umsetzung voraussichtlich für Institute jeder Größe herausfordernd sind. Es gibt Zweifel, dass der EBA-Zeitplan auch unter Berücksichtigung manueller Workarounds umgesetzt werden kann. Daher wäre eine Reduzierung der Anforderungen im Vergleich zum EBA-Entwurf erforderlich, wobei das Proportionalitätsprinzip nicht nur bei Vorgaben für die kleineren, sondern auch für die mittelgroßen Banken stärkere Beachtung finden sollte.

Der finale Standard wird voraussichtlich im September 2023 veröffentlicht. Um die Zeitspanne bis zum In-Kraft-Treten zu überbrücken, ist für den Stichtag Q4/2023 (und evtl. auch für Q2/2024) seitens EBA eine advanced ad-hoc data collection angedacht. Bei den betroffenen Banken handelt es sich voraussichtlich um das QIS-Bankensample. Der Meldeinhalt orientiert sich an (Teilen) der geplanten ITS-Templates.

FMA-ERHEBUNG FREMDWÄHRUNGSKREDITE 1. QUARTAL 2023

Das aushaftende FX-Kreditvolumen an private Haushalte ist wechsellkursbereinigt seit 2008 um 40,8 Mrd. EUR gesunken (85,6%), derzeit haften noch 8,1 Mrd. EUR aus. Im 1. Quartal 2023 ist das an Haushalte aushaftende Fremdwährungskreditvolumen verglichen mit dem Vorquartal um 330 Mio. EUR oder -3,9% zurückgegangen; verglichen mit dem 1. Quartal 2022 war es ein Minus von 1,52 Mrd. EUR oder -15,7%. Der Anteil der Fremdwährungskredite an den gesamten an private Haushalte aushaftenden Krediten beträgt damit nunmehr 4,5% (Q1/22: 5,3%); am Höhepunkt des FX-Kredit-Booms lag der Anteil bei rund einem Drittel (31,8%). 97,9% der Fremdwährungskredite entfallen auf Schweizer Franken, der Rest fast gänzlich auf japanische Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken gegenüber dem Euro um 67,9% aufgewertet. Im 1. Quartal 2022 pendelte der Wechselkurs des Schweizer Franken rund um 0,9968 zum Euro.

SSM ÜBERPRÜFUNGSBERICHT DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission hat im April 2023 ihren zweiten Bericht zur Überprüfung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) veröffentlicht. Nach Art. 32 SSM-Verordnung hat die EU-Kommission für das EU-Parlament und den Rat alle drei Jahre einen Bericht zu erstellen, in dem insbesondere die Governance des SSM, die wesentlichen Instrumente der EZB zur Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben und das Zusammenwirken der EZB mit anderen Behörden bewertet werden sollen. Der erste Überprüfungsbericht wurde im Oktober 2017 veröffentlicht. Der zweite Bericht war folglich für das Jahr 2020 geplant. Die verzögerte Veröffentlichung erfolgte insbesondere aufgrund der COVID-19-Krise und ihren Arbeiten am EU-Bankenpaket (CRR III und CRD VI).

Wesentliche Schlussfolgerungen der EU-Kommission:

- Seit der letzten SSM-Überprüfung hat die EZB ihre Aufsichtspraktiken weiter verbessert und ihre Rolle als Aufsichtsbehörde gefestigt. Dies wurde insbesondere in der COVID-19-Krise deutlich, in der die EZB entsprechend ihren Ressourcen und ihrem Risikoansatz einen pragmatischen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) verfolgt hat.
- In den letzten Jahren hat die EZB besser harmonisierte, transparente und vergleichbare Aufsichtspraktiken entwickelt, z. B. für die Bestimmung der Säule-2-Anforderungen (P2R und P2G) und für die Eignungsprüfungen (fit & proper). Diese Verbesserungen haben sich positiv auf die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCA ausgewirkt.
- Die Rückmeldungen bzw. Berichte der NCA zur Zusammenarbeit mit der EZB waren durchgängig sehr positiv. Seitens der Industrie wurde die EZB für ihr schnelles und agiles Vorgehen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die durch die COVID-19-Krise entstanden sind, gelobt.
- Der EZB mangelt es an hochspezialisierten Mitarbeitern bei einigen Themenbereichen (insbesondere bei der Überprüfung interner Modelle sowie IKT-/Cyberrisiken).
- Die EZB sollte ihre externe Kommunikation gegenüber relevanten Stakeholdern verbessern, um sicherzustellen, dass ihre Erwartungen und angestrebten Ergebnisse verstanden werden. In diesem Zuge sollte die EZB die Zusammenarbeit mit den NCA, dem SRB und der EBA sowie den Aufsichtsbehörden außerhalb des Bankensektors (z. B. aus dem Versicherungssektor) intensivieren.
- Die EZB ist weiterhin mit Schwierigkeiten bei den Eignungsbewertungen und Sanktionsbefugnissen sowie bei der Geldwäschebekämpfung konfrontiert, da die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend harmonisiert bzw. im hohen Umfang national geregelt sind.
- Insgesamt wurden bei der Überprüfung keine Bereiche ermittelt, die zum jetzigen Zeitpunkt wesentliche Änderungen an der SSM-Verordnung erfordern würden.

Die Bundessparte begrüßt die Bemühungen der EU-Kommission, die Funktionsweise des SSM regelmäßig zu überprüfen, um den SSM entsprechend weiterzuentwickeln. Positiv ist insbesondere, dass die EU-Kommission hierzu informelle Gespräche mit den NCA, der EBA, dem SRB und Industrievertretern führt. Kritisch wird allerdings gesehen, dass die von der Kreditwirtschaft geforderte Kosteneffizienz der EZB-Bankenaufsicht keinen Eingang in den Bericht gefunden hat.

EU-Rechnungshofbericht zur EZB-Bankenaufsicht

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der EU-Rechnungshof im Mai einen Bericht veröffentlicht hat, in dem er die EZB auffordert, die Kreditrisiken bei den Banken strenger zu prüfen.

Die EZB habe nicht stark genug mit Aufsichtsmaßnahmen reagiert, wenn es bei Banken anhaltende Probleme im Bereich Kreditrisikomanagement gab.

Die EZB sollte insb.

- die Risikobewertung der Banken stärken;
- den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess straffen; und
- Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die eine solide Risikodeckung und ein solides Risikomanagement durch die Banken besser sicherstellen.

Diese Erkenntnisse können nur schwer nachvollzogen werden und dürfen keinesfalls dazu führen, dass die EZB noch weitere Ressourcen aufbaut, die letztlich von den Banken zu finanzieren sind.

EZB SREP / EMPFEHLUNGEN DER EXPERTENGRUPPE

Die EZB hat die Ergebnisse einer externen Bewertung des derzeit im SSM Anwendung findenden bankaufsichtlichen „Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)“ durch eine internationale Expertengruppe veröffentlicht. Die Expertengruppe plädiert dafür, den SREP etwas schlanker und kürzer aufzusetzen. Auch sollte die SREP-spezifische Analysetätigkeit reduziert werden und mehr auf die laufende Beaufsichtigung gesetzt werden.

Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Effizienz und Effektivität des SREP:

- Weiterentwicklung der risikobasierten Aufsicht;
- Stärkung der Integration der Erkenntnisse aus den weiteren Aufsichtsaktivitäten;
- Verschlinkung des Gesamtprozesses und Verkürzung der Gesamtzeitleiste;
- Erweiterung des Einsatzes von qualitativen Aufsichtsmaßnahmen (nicht nur P2Capital, sondern gegebenenfalls auch mehr qualitative Verbesserungsaufträge); und
- Überarbeitung des Ansatzes zur Bestimmung der „Säule 2“-Kapitalanforderungen.

Die Würdigung der Empfehlungen der Expertengruppe und Erarbeitung von Folgemaßnahmen wurde im SSM unmittelbar begonnen, sodass erste Weiterentwicklungen bereits im diesjährigen „SREP 2023“ umgesetzt werden können. Auch wird die Bewertung der Expertengruppe im SSM im Rahmen einer Überprüfung der Aufsichtsprozesse im kommenden Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

EZB LEITFADEN ZU VERFAHREN FÜR QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN

Die EZB hat Ende Mai ihren finalen Leitfaden für qualifizierte Beteiligungen veröffentlicht. Der Leitfaden fasst die Aufsichtspraxis der EZB bei der Bewertung von qualifizierten Beteiligungen zusammen und soll das Verständnis erleichtern und Antragsteller beim Erwerb einer qualifizierten Beteiligung unterstützen. Ein Anteilseigner, der 10% oder mehr einer Bank besitzt oder einen maßgeblichen Einfluss auf sie ausübt, gilt als "qualifizierte Beteiligung". Für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung oder für das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, z. B. 10%, 20%, 30% oder 50% des Kapitals oder der Stimmrechte einer Bank, ist eine vorherige Genehmigung der EZB erforderlich. Der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung wird in der Regel durch Fusions- und Übernahmeprojekte ausgelöst. Der Leitfaden enthält auch Informationen zu komplexen Erwerbsstrukturen, zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zu spezifischen Verfahrensaspekten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Der Abwicklungsplanungszyklus 2022 ist für alle SRB-Banken abgeschlossen. Alle österreichischen Institute wurden über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Das SRB hat bereits mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2023 begonnen. Bis Ende September 2023 sind alle Abwicklungsplanentwürfe 2023 an die EZB zur Kommentierung zu übermitteln.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne für die 345 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2022 wurden kontrolliert bzw. weiterentwickelt. 17 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA haben bzw. werden bis Ende Juni 2023 - nach Durchführung eines MREL-Parteiengehörs - eine zusammenfassende Darstellung ihres aktuellen Abwicklungsplans sowie einen MREL-Bescheid erhalten.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit verfolgt die FMA seit 2022 eine proportionale Umsetzung der maßgeblichen EBA-Guidelines (EBA Resolvability Guidelines vom Jänner 2022 und EBA Transferability Guidelines vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021), die eine stufenweise Umsetzung aller Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit in den Abwicklungsplanungszyklen 2022, 2023 und 2024 vorsieht. Nach Umsetzung der Anforderungen in den Bereichen MREL, Bail-in und Kommunikationen im Abwicklungsplanungszyklus 2022 werden die aktuellen Ergebnisse der gesamthaften Bewertung der Abwicklungsfähigkeit den betroffenen 17 LSIs bis Ende Juni / Anfang Juli 2023 im Rahmen bilateraler Feedback-Gespräche sowie der jährlichen Übermittlung der Ergebnisse der Abwicklungsplanung bekanntgegeben.

Im Abwicklungsplanungszyklus 2023 steht die Umsetzung der Anforderungen in den Bereichen Management-Informationssysteme (inklusive Umsetzung der FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall) und Zugang zu FMI sowie in einem Teilbereich von Liquidität und Funding an. Zu diesem Zweck wurden den betroffenen 17 LSIs die neu umzusetzenden Anforderungen im Rahmen von zwei Workshops im April und Mai 2023 im Detail vorgestellt, die Umsetzung der Anforderungen bis spätestens Ende Q1 2024 und die Einbringung eines Self-Assessment Reports bis Ende Q3 2023 aufgetragen sowie eine ad hoc-Berichtspflicht für etwaige Verzögerungen in der Umsetzung auferlegt. Darüber hinaus haben die betroffenen Banken bis Ende Q1/2024 eine überarbeitete Version des Bail-in Playbooks sowie im Bereich Liquidität und Funding ihr Collateral Management Framework einzubringen. Im Herbst 2023 führt die FMA die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Grundlage der Self-Assessment Reports und sonstiger verfügbarer Informationen durch und baut diese bis zum Jahresende in die Abwicklungsplanentwürfe 2023 ein.

Konkretisierung der Anforderungen für die Verringerung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch die DelVO (EU) 2023/827

Die FMA hat die am 10.12.2021 bescheidmässig erteilten Genehmigungen zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für jene Banken, die ein bindendes MREL-Erfordernis gleich dem Verlustabsorptionsbetrag mitgeteilt bekommen haben, Anfang Juni 2023 widerrufen. Hintergrund des Widerrufs ist das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2023/827 der Europäischen Kommission, welche die rechtliche Grundlage für die Bewilligung von Verringerungen berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ändert. Nach der DelVO kann eine Bewilligung nur noch dann von der Abwicklungsbehörde erteilt werden, wenn die Bank aktiv einen Antrag bei der Abwicklungsbehörde einbringt. Sollten die betroffenen Banken keinen bewilligungspflichtigen Sachverhalt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in der CRR identifizieren, besteht keine Notwendigkeit, einen Antrag zu stellen und insofern auch kein Handlungsbedarf aufgrund des Widerrufs. Sollte ein bewilligungspflichtiger Sachverhalt identifiziert werden, wäre bis 30.6.2023 ein entsprechender Antrag zu stellen. Ein Antragsmuster dafür ist auf der Homepage der FMA abrufbar. Die Bewilligung gilt automatisch für einen Zeitraum von 12 Monaten, wenn die FMA nach Einbringung des Antrags nicht binnen drei Monaten schriftlich widerspricht.

KAPITALMARKTRECHT

ESAP - VORLÄUFIGE POLITISCHE EINIGUNG ZWISCHEN RAT UND EU-PARLAMENT

Das EU-Parlament und der Rat erzielten Ende Mai eine vorläufige politische Einigung über den European Single Market Access Point (ESAP), der den Zugang zu Informationen über EU-Unternehmen und Finanzprodukte erleichtern soll.

Im Einzelnen soll ESAP, das von der ESMA eingerichtet und betrieben werden soll, einen zentralen elektronischen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen über Unternehmen - finanzieller und nichtfinanzieller Art - bieten. Auf Wunsch des EU-Parlaments sollen auch Informationen über Krypto-Assets, grüne Anleihen und die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung leicht zugänglich sein.

Der ESAP soll ab Sommer 2027 verfügbar sein. Es wird jedoch schrittweise umgesetzt.

- Der Anwendungsbereich in der ersten Phase wird Informationen im Zusammenhang mit der Leerverkaufsverordnung (236/2012), der Prospektverordnung (2017/1129) sowie der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) umfassen.*
- Die zweite Phase beginnt 48 Monate nach dem Inkrafttreten der einheitlichen Anlaufstelle. ESAP wird dabei auch Informationen enthalten, die unter die Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzierungen (SFDR), die Verordnung über Ratingagenturen (CRA) und die Verordnung über Benchmarks fallen.*
- In der dritten und letzten Phase werden Informationen aus etwa 20 weiteren Rechtsakten hinzugefügt, darunter die CRR, MiFIR und die EU-Verordnung über grüne Anleihen (EUGBR).*

Der ESAP sollte außerdem 72 Monate nach Inkrafttreten der Vorschriften alle Informationen zur Verfügung stellen, die von EU-Unternehmen auf freiwilliger Basis veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten sollten ihrerseits mindestens eine Stelle benennen, die diese Informationen sammelt, und sie sollten dasselbe Format, dieselbe Zuverlässigkeit, dieselben Werte und dieselben Stoffe haben wie die auf obligatorischer Basis bereitgestellten Informationen. Personenbezogene Daten sollten nicht in ESAP gespeichert werden.

Finanzierung von ESAP: Nach dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen sollen 40% der Mittel aus dem EU-Haushalt und 60% aus den Mitgliedstaaten stammen.

Die Einigung ist vorläufig, da sie noch vom Rat und vom Parlament bestätigt werden muss, bevor sie förmlich angenommen werden kann. Der finale Rechtstext sollte zeitnah danach verfügbar sein.

ESMA - ERKLÄRUNG ZU RISIKEN BEI UNREGULIERTEN PRODUKTEN/DIENSTLEISTUNGEN

Die ESMA hat Ende Mai eine öffentliche Erklärung abgegeben, um die Anleger vor den Risiken zu warnen, die entstehen, wenn Wertpapierfirmen sowohl regulierte als auch unregulierte Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten.

Kleinanleger würden sich laut ESMA oft allein auf den Ruf einer Wertpapierfirma verlassen, was sie anfällig dafür mache, potenzielle Risiken der von Wertpapierfirmen angebotenen unregulierten Produkte und/oder Dienstleistungen zu übersehen ("Halo-Effekt"). Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die nicht regulierten Produkte einen ähnlichen Zweck haben wie die unter MiFID II regulierten Finanzinstrumente (Anlage oder Absicherung).

Die Erklärung der ESMA zielt darauf ab, Firmen an Verhaltensweisen zu erinnern, die von ihnen unter solchen Umständen erwartet werden (z.B. Offenlegung, angemessene Dokumentation), um Anlegern den unregulierten Status dieser Produkte und Dienstleistungen und die Tatsache, dass sie möglicherweise nicht von den regulatorischen Schutzmaßnahmen profitieren, die für Investitionen in ein reguliertes Produkt gelten, voll bewusst zu machen.

Darüber hinaus empfiehlt die ESMA den Wertpapierfirmen, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ihre nicht regulierten Tätigkeiten auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Firma haben können, wenn es um Risikomanagementsysteme und -strategien geht.

ESA - RTS ZUR OFFENLEGUNG DER ESG-AUSWIRKUNGEN VON EINFACHEN, TRANSPARENTEN UND STANDARDISIERTEN (STS) VERBRIEFUNGEN IM RAHMEN DER VERBRIEFUNGSVERORDNUNG

Die ESAs haben der EU-Kommission Ende Mai gemeinsam Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegung der ESG-Auswirkungen von einfachen, transparenten und standardisierten (STS) Verbriefungen im Rahmen der Verbriefungsverordnung (SECR) vorgelegt. Diese finalen RTS-Entwürfe sollen Marktteilnehmern helfen, fundiertere Entscheidungen über Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionen zu treffen.

Die wichtigsten Vorschläge, die in den technischen Standards enthalten sind, spezifizieren ESG-Offenlegungen, die für STS-Verbriefungen gelten würden, bei denen die zugrundeliegenden Risikopositionen Wohnungsbaukredite, Autokredite und Leasinggeschäfte sind.

Diese technischen Standards zielen darauf ab, die Kohärenz mit den im Rahmen der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzierungen (SFDR) entwickelten Standards zu gewährleisten, die zwischen der Veröffentlichung verfügbarer Informationen über obligatorische Indikatoren (z.B. Energieeffizienz) und über zusätzliche Indikatoren (z.B. Emissionen) unterscheiden.

Nächste Schritte

Nach Vorlage dieser RTS wird erwartet, dass die EU-Kommission die RTS innerhalb von drei Monaten nach deren Veröffentlichung billigt.

ESMA - KONSULTATION ZUR RTS ZUR ELTIF-VERORDNUNG

Die ESMA hat Ende Mai eine Konsultation zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) im Rahmen der überarbeiteten ELTIF-Verordnung gestartet.

In den RTS wird festgelegt, wie die neuen Anforderungen der überarbeiteten ELTIF-Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Rücknahmepolitik und den Anpassungsmechanismus, anzuwenden sind.

In dem Konsultationspapier ersucht die ESMA um Input zu folgenden Punkten

- Umstände, unter denen die Laufzeit eines europäischen langfristigen Investmentfonds ("ELTIF") als mit den Lebenszyklen der einzelnen Vermögenswerte vereinbar angesehen wird, sowie zu den verschiedenen Merkmalen der Rücknahmepolitik des ELTIF;
- Umstände für die Anwendung des Anpassungsmechanismus, d.h. die Möglichkeit, Übertragungsanträge von Anteilen des ELTIF durch ausscheidende ELTIF-Anleger mit Übertragungsanträgen von potenziellen Anlegern ganz oder teilweise (vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF) abzugleichen;
- Offenlegung der Kosten.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die Rückmeldungen, die sie zu dieser Konsultation erhält, im dritten/vierten Quartal 2023 prüfen und voraussichtlich bis zum 10. Januar 2024 einen Abschlussbericht veröffentlichen und der EU-Kommission die Entwürfe technischer Standards zur Billigung vorlegen.

ESMA - BERICHT ZUR BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN GEMÄß DER OGAW- UND DER AIFM-RICHTLINIE

Die ESMA hat Ende Mai ihren Bericht über die gemeinsame Aufsichtsmaßnahme (CSA) mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) zur Überwachung der Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten gemäß der OGAW- und der AIFM-Richtlinie veröffentlicht.

In dem Abschlussbericht stellt die ESMA ihre Analyse und Schlussfolgerungen aus der CSA aus dem Jahr 2022 vor und stellt fest, dass es nach ihrer Ansicht in den folgenden Bereichen Verbesserungsbedarf gibt:

- 1. Angemessenheit der Bewertungsstrategien und -verfahren;*
- 2. Bewertung unter angespannten Marktbedingungen;*
- 3. Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion und Inanspruchnahme externer Gutachter;*
- 4. Mechanismen zur Früherkennung von Bewertungsfehlern und Entschädigung der Anleger.*

In Anbetracht des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds sei es laut ESMA wichtig, dass die Aufsicht der NCAs die im Rahmen der CSA festgestellten Mängel behebt und weiterhin ein besonderes Augenmerk auf potenzielle Bewertungsprobleme legt, die sich aus weniger liquiden Vermögenswerten ergeben, deren Beschaffenheit die strukturellen Liquiditätsinkongruenzen bestimmter Arten von Investmentfonds verstärken kann. Dies gilt insbesondere für Fonds, die in Private-Equity- (PE) und Immobilienanlagen (RE) investieren, die angesichts der starken Abhängigkeit von langfristigen Modellen und der Illiquidität ihrer Anlagen stärker von Neubewertungsrisiken betroffen sein könnten.

Nächste Schritte

Aufbauend auf den Ergebnissen der CSA wird die ESMA die Diskussionen zwischen den NCAs zum Thema Bewertung von Vermögenswerten, insbesondere unter angespannten Marktbedingungen, weiter fördern, um sicherzustellen, dass sowohl Marktteilnehmer als auch die NCAs besser darauf vorbereitet sind, bewertungsbezogene Herausforderungen in künftigen Stressphasen zu bewältigen.

EU-KOMMISSION: MAßNAHMENPAKET „CLEARING“ UND „INSOLVENZ VON NICHT-BANKEN“

Status:

Der RL-Vorschlag wurde im Dezember 2022 durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Die Positionen des Rates und des Europäischen Parlaments werden nach wie vor in den jeweiligen Gremien erarbeitet.

Ersteinschätzung der Bundessparte

Die im RL-Vorschlag vorgesehene für alle Mitgliedsstaaten verpflichtende 3-jährige Mindestfrist für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen ist zu lange, belastet die Rechtssicherheit unangemessen und kann mit Rückstellungskosten für bis zu drei Wirtschaftsjahre verbunden sein. Außerdem konterkariert diese lange Frist auch den erklärten Zweck des RL-Vorschlags, nämlich die Steigerung der Verfahrenseffizienz. Diese Frist sollte jedenfalls auf ein Jahr gekürzt werden.

Beim vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmer mit Restschuldbefreiung nach Liquidation ist zu befürchten, dass ohne Insolvenzverwalter in seiner Funktion als zentraler Ansprechpartner im Insolvenzverfahren ein geordnetes Verfahren schwer durchzuführen ist. Besonders die Behandlung (teil-)gesicherter Gläubiger, nachrangiger Gläubiger und Dienstnehmer bedarf der neutralen Instanz eines Insolvenzverwalters. Gläubiger können einen Insolvenzverwalter beantragen, müssen diesfalls aber dessen Kosten tragen. Dies ist Gläubigern, die ohnedies schon einem (teilweisen) Forderungsverlust ausgesetzt sind, nicht zumutbar. Weiters ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Erleichterungen der Schuldbefreiung im österreichischen Insolvenzrecht (Stichwort: Entfall der Mindestquote 2017, Verkürzung der Abschöpfungsfrist 2021) nicht nachvollziehbar, warum weitere Erleichterungen bei der persönlichen Entschuldung stattfinden sollen.

ESMA - ESEF (XBRL - TAXONOMIEDATEIEN)

Die ESMA hat Ende Dezember 2022 die XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) 2022 und eine Aktualisierung der ESEF Conformance Suite veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern.

ESMA stellt XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung, die die Anforderungen des Aktualisierungsentwurfs 2022 der ESEF-Verordnung und der Aktualisierung 2022 des ESEF-Berichtshandbuchs widerspiegeln. Die Veröffentlichung soll Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2022 mit der neuesten Version des ESEF-Formats erleichtern. Allerdings werden die Emittenten erst nach Inkrafttreten der Aktualisierung der ESEF-Verordnung 2022 durch die ESEF-Taxonomiedateien 2022 und die aktualisierte Conformance Suite von ihren ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, entbunden. Emittenten können die von der ESMA im Dezember 2021 bereitgestellten ESEF-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Die neue Taxonomie (delegierte Verordnung (EU)2022/2553, in Kraft seit 19.1.2023) gilt für Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 begonnen haben, zulässig ist die Anwendung aber bereits auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2022 begonnen.

SUSTAINABLE FINANCE

EU-KOMMISSION UNTERNIMMT WEITERE SCHRITTE ZUR FÖRDERUNG VON NACHHALTIGEN INVESTITIONEN (TAXONOMIE-VO, RATINGAGENTUREN)

Die EU-Kommission hat Mitte Juni ein neues Maßnahmenpaket zu Sustainable Finance. Konkret erweitert die EU-Kommission die EU-Taxonomie um zusätzliche Aktivitäten und schlägt neue Regeln für Anbieter von Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG) vor, die die Transparenz auf dem Markt für nachhaltige Investitionen erhöhen sollen.

Nach Angaben der EU-Institution wird die EU zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 700 Mrd. EUR pro Jahr benötigen, um die Ziele des "Europäischen Grünen Marktes" zu erreichen, und der Großteil dieser Investitionen wird aus privaten Mitteln stammen müssen.

Das neue Paket gliedert sich in zwei Teile:

- (1) die delegierten Rechtsakte zur Taxonomie und*
- (2) die vorgeschlagene Verordnung über die Transparenz und die Arbeitsweise von Ratingagenturen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).*

Zur Taxonomie: *Diese neuen delegierten Rechtsakte sollten Investitionen in eine größere Anzahl von Wirtschaftssektoren und Tätigkeiten erleichtern, die als Beitrag zu den Klimazielen der EU anerkannt werden. Mit dem Paket wird auch die allererste Umwelttaxonomie eingeführt, die Aktivitäten und zugehörige Kriterien für vier Umweltziele der Nicht-Klimataxonomie-Verordnung umfasst. Diese neuen Kriterien sind: (1) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen; (2) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (3) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (4) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Ergänzend dazu hat die Kommission gezielte Änderungen am Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie angenommen, die bisher nicht berücksichtigte Wirtschaftstätigkeiten, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, ausweiten - insbesondere im verarbeitenden Gewerbe und im Verkehrssektor.*

Zu Rating-Agenturen: *Die Kommission hat auch einen Vorschlag für eine Verordnung über Ratingagenturen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) vorgelegt. ESG-Ratings bieten eine Bewertung der ESG-Merkmale, der Exposition gegenüber ESG-Risiken oder der Auswirkungen auf die Außenwelt eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder eines Finanzprodukts. Sie werden in der Regel von spezialisierten ESG-Ratinganbietern erstellt. Der Text enthält mehrere*

Bestimmungen zur Erhöhung der Transparenz und zur Begrenzung der Risiken von Interessenkonflikten für die Agenturen, die diese Ratings im Hinblick auf die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen (CSR) erstellen. Ganz allgemein setzt die Kommission auf diesen Text, um bewertete Unternehmen in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen über das Management von ESG-Risiken und die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten zu treffen. Ein Teil des Textes ist auch der Frage der Aufsicht gewidmet. In diesem Punkt schlägt die Europäische Kommission vor, dass ESG-Ratingagenturen, die Anlegern und Unternehmen in der EU Dienstleistungen anbieten, von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt werden sollen. Diese Maßnahmen ergänzen die künftigen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) im Rahmen der CSRD, der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die derzeit zur öffentlichen Konsultation steht.

Nächste Schritte

Die delegierten Rechtsakte zur EU-Taxonomie sind grundsätzlich genehmigt. Sobald sie in allen EU-Amtssprachen verfügbar sind, werden sie angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt (vier Monate, einmal um zwei weitere Monate verlängerbar). Sie werden voraussichtlich ab Jänner 2024 gelten. Was den Vorschlag für eine Regulierung der Anbieter von ESG-Ratings betrifft, so wird die Kommission nun Gespräche mit dem Europäischen Parlament und dem Rat aufnehmen.

ESA - FORTSCHRITTSBERICHTE ZU „GREENWASHING“ IM FINANZSEKTOR

Die ESA haben Ende Mai ihre Fortschrittsberichte zu „Greenwashing“ im Finanzsektor veröffentlicht. In diesen Berichten legt die ESA ein gemeinsames Verständnis von Greenwashing vor, das für Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen - Banken, Versicherungen sowie Finanzmärkte - Anwendung findet.

Gemeinsames Verständnis der ESA von Greenwashing

Die ESA verstehen Greenwashing als eine Praxis, bei der nachhaltigkeitsbezogene Aussagen, Erklärungen, Maßnahmen oder Mitteilungen das zugrunde liegende Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens, eines Finanzprodukts oder einer Finanzdienstleistung nicht klar und angemessen widerspiegeln. Diese Praxis kann für Verbraucher, Investoren oder andere Marktteilnehmer irreführend sein.

Die ESAs heben auch hervor, dass irreführende Behauptungen in Bezug auf Nachhaltigkeit entweder absichtlich oder unabsichtlich und in Bezug auf Unternehmen und Produkte, die entweder innerhalb oder außerhalb des EU-Rechtsrahmens liegen, auftreten und verbreitet werden können. Angesichts des integrierten Charakters des Finanzsystems arbeiten die ESAs koordiniert, um Greenwashing zu bekämpfen.

ESMA-Fortschrittsbericht

In dem Bericht bewertet die ESMA, welche Bereiche der Wertschöpfungskette für nachhaltige Investitionen (SIVC, sustainable investment value chain) dem Risiko von Greenwashing stärker ausgesetzt sind. Diese Bewertung soll Marktteilnehmern helfen, Greenwashing zu verhindern und abzuschwächen, und die ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Festlegung von Prioritäten für Aufsichtsmaßnahmen und regulatorische Eingriffe unterstützen.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich irreführende Behauptungen auf alle Schlüsselaspekte des Nachhaltigkeitsprofils eines Produkts oder eines Unternehmens beziehen können - von Governance-Aspekten bis hin zu Nachhaltigkeitsstrategien, -zielen und -kennzahlen oder Behauptungen über Auswirkungen. Der Bericht enthält auch sektorspezifische Bewertungen für Schlüsselsektoren, die in den Zuständigkeitsbereich der ESMA fallen, wie z. B. Emittenten, Investmentmanager, Benchmark-Administrator:innen und Anbieter von Wertpapierdienstleistungen.

Ursachen von Greenwashing

Greenwashing sei das Ergebnis mehrerer miteinander verbundener Faktoren. Marktteilnehmer im gesamten SIVC stehen vor der Herausforderung, die notwendigen Governance-Prozesse und -Instrumente zu implementieren, die eine qualitativ hochwertige Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und Umstellungsbemühungen unterstützen. In diesem Zusammenhang haben Marktteilnehmer auch Schwierigkeiten, relevante, qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsdaten zu erstellen

und darauf zuzugreifen. Darüber hinaus hat ein sich schnell verändernder regulatorischer Rahmen sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die nationalen Aufsichtsbehörden Herausforderungen bei der Umsetzung mit sich gebracht und die Notwendigkeit des Aufbaus von Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeit deutlich gemacht.

Vorläufige Abhilfemaßnahmen

Um Greenwashing-Risiken einzudämmen, sollen Marktteilnehmer im gesamten SIVC ihrer Verantwortung gerecht werden, fundierte Behauptungen aufzustellen und in ausgewogener Weise über Nachhaltigkeit zu kommunizieren. Die Verständlichkeit der Nachhaltigkeitsangaben für Kleinanleger soll verbessert werden, unter anderem durch die Einführung eines zuverlässigen und gut konzipierten Kennzeichnungssystems für Finanzprodukte. Schließlich soll der Regulierungsrahmen ausgereifter werden, die Schlüsselkonzepte müssen geklärt und die Auswirkungen der Nachhaltigkeit bzw. das Engagement besser integriert werden.

EBA-Fortschrittsbericht

Der EBA-Fortschrittsbericht gibt einen Überblick über Greenwashing im Bankensektor und seine Auswirkungen auf Banken, Wertpapierfirmen und Zahlungsdienstleister. Das Ergebnis der quantitativen Analyse des Greenwashing-Phänomens zeige einen deutlichen Anstieg der Gesamtzahl potenzieller Greenwashing-Fälle in allen Sektoren, auch bei EU-Banken. Sie zeigt auch, dass die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Klima zunimmt: Die verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit für den Klimawandel hat dazu geführt, dass Unternehmen stärker für ihre Umweltpolitik, ihre Klimaauswirkungen und ihre Offenlegung zur Rechenschaft gezogen werden.

Versprechen über die künftige ESG-Leistung gelten als am anfälligsten für Greenwashing, gefolgt von der ESG-Strategie und den Zielen der Unternehmen sowie ESG-Labels und -Zertifikaten.

Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Marktteilnehmer schätzen, dass Greenwashing die größten Auswirkungen auf das Reputationsrisiko und das operationelle Risiko (Rechtsstreitigkeiten) hat. Die Wesentlichkeit von Greenwashing wird derzeit für Banken als gering oder mittel und für Wertpapierfirmen als mittel oder hoch eingeschätzt, dürfte aber in Zukunft zunehmen.

Schließlich stellt die EBA fest, dass mehrere Elemente der aktuellen oder geplanten Regulierung und Aufsicht zur Bekämpfung von Greenwashing beitragen können. Dazu gehören die Vorschriften zum Verbot unlauterer Kommunikation und unlauteren Marketings, mehrere Teile des EU-Rahmens für nachhaltige Finanzen, wie die EU-Taxonomie und ESG-Offenlegungen, sowie eine Reihe von Bestimmungen in den EBA-Leitlinien.

Es gibt jedoch Herausforderungen, um sicherzustellen, dass diese Instrumente ordnungsgemäß umgesetzt werden, um Greenwashing zu bekämpfen, wie z. B. angemessene Daten und Methoden. Darüber hinaus stellt die EBA fest, dass der regulatorische Rahmen für nachhaltige Finanzen noch nicht vollständig entwickelt ist oder sich noch in einem frühen Stadium der Umsetzung befindet, was darauf hindeutet, dass die Vorteile einiger Regeln noch nicht vollständig sichtbar sind.

EIOPA-Fortschrittsbericht

Der Fortschrittsbericht der EIOPA gibt erste Einblicke in das Thema Greenwashing aus Sicht der Versicherungs- und Rentenversicherung, einschließlich der Frage, wie es zustande kommt, welche Auswirkungen es hat, welche Herausforderungen es bei der Beaufsichtigung gibt und welche Auswirkungen es auf den regulatorischen Rahmen hat.

Nächste Schritte

Die ESA werden die endgültigen Greenwashing-Berichte im Mai 2024 veröffentlichen und abschließende Empfehlungen, einschließlich möglicher Änderungen des EU-Rechtsrahmens, prüfen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

INSTANT PAYMENT - ALLGEMEINE AUSRICHTUNG DES RATES

Es ist davon auszugehen, dass der Rat demnächst seine Allgemeine Ausrichtung zur Instant Payments Regulation verabschiedet. Die Allgemeine Ausrichtung stellt die Basis des Rates für die danach anstehenden Trilogverhandlungen dar. Damit könnte die Instant Payments-Regulation bis Herbst 2023 final vorliegen.

MICAR - VERÖFFENTLICHUNG IM EU-AMTSBLATT

Die MiCAR (Markets in Crypto-assets Regulation, Verordnung (EU) 2023/1114) wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Kryptowerte, die nicht unter die Definition des Finanzinstruments im Sinne der MiFID fallen, werden künftig von der MiCAR erfasst. Die MiCAR schafft erstmals eine einheitliche Definition von Kryptowerten in der EU. Etablierte Regelungen des Finanzmarkts, wie etwa die MiFID oder die MAR, werden auf Emittenten von Kryptowerten und Anbietern von Dienstleistungen im Kryptouniversum erstreckt. Wer künftig im europäischen Markt Krypto-Dienstleistungen erbringen oder Kryptowerte anbieten möchte, muss bestimmte Anforderungen erfüllen und eine behördliche Genehmigung erhalten. Bislang waren solche Anforderungen nur national und daher europaweit uneinheitlich geregelt.

Die MiCAR gilt grundsätzlich ab dem 30. Dezember 2024. Die Vorschriften zur Emission von vermögensreferenzierenden Token und E-Geld-Token gelten bereits ab dem 30. Juni 2024. Vereinzelt Vorschriften gelten bereits ab Inkrafttreten am 29. Juni 2023 (insbesondere Ermächtigungsgrundlagen für EBA, ESMA oder EU-Kommission für weitere konkretisierende Verordnungen).

ESA - DISKUSSIONSPAPIER ZU BESTIMMTEN ASPEKTEN VON DORA

Die ESAs haben Ende Mai ein gemeinsames Diskussionspapier zu Aspekten des Digital Operational Resilience Act (DORA) veröffentlicht. Dieses Diskussionspapier folgt dem Ersuchen der EU-Kommission um technische Beratung zu den Kriterien für kritische IKT-Drittanbieter (CTPPs) und die von ihnen zu erhebenden Aufsichtsgebühren.

Das Diskussionspapier ist in zwei Teile gegliedert:

- Vorschläge zu den Kriterien, die von den ESAs bei der Bewertung des kritischen Charakters von IKT-Drittdienstleistern zu berücksichtigen sind, insbesondere eine Reihe relevanter quantitativer und qualitativer Indikatoren für jedes der Kritikalitätskriterien, zusammen mit erforderlichen Informationen zur Erstellung solcher Indikatoren.*
- Vorschläge in Bezug auf die Höhe der von den CTPP erhobenen Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind, insbesondere die Arten von Ausgaben, die durch die Gebühren abgedeckt werden sollen, sowie die geeignete Methode, Grundlage und Informationen zur Bestimmung des anwendbaren Umsatzes der CTPP, der die Grundlage für die Gebührenberechnung bilden wird. Die ESAs bitten auch um Beiträge zur Gebührenberechnungsmethode und zu anderen praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Zahlung von Gebühren.*

Nächste Schritte

Das in dieser Konsultation gesammelte Feedback wird in die technische Beratung einfließen, die die ESAs der EU-Kommission bis zum 30. September 2023 vorlegen werden.

STEUERRECHT

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- Ist von den MS bis Ende des Jahres in nationales Recht umzusetzen.
- Das Dokument wird in eine überarbeitete Version des Kommentars zu den GloBE-Regeln einfließen, der ursprünglich im März 2022 veröffentlicht wurde. Weitere administrative Leitlinien sollen laufend veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die GloBE-Vorschriften weiterhin koordiniert umgesetzt und angewendet werden.

Link: https://www.oecd.org/tax/beps/international-tax-reform-oecd-releases-technical-guidance-for-implementation-of-the-global-minimum-tax.htm?utm_campaign=Tax%20News%20Alert%2002-02-23&utm_content=Read%20more&utm_term=ctp&utm_medium=email&utm_source=Adestra

In Frankreich und Deutschland gibt schon erste legislative Entwürfe.

Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

Der Kompromissvorschlag für eine Allgemeine Ausrichtung wurde am 16. Mai 2023 im ECOFIN angenommen.

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Dies wird der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik sein.

Die aktuellen Verhandlungen im Rahmen der Bundessparte sowohl mit BMF als auch den amerikanischen Behörden laufen durchaus konstruktiv und lassen einen gewissen Optimismus zu, hier zufriedenstellende Lösungen v.a. für die wichtigen Ausnahmen zu erreichen.

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versucht BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist umzusetzen.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre auch ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Vor allem die Klimatransformation birgt gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen auch finanzieren zu können. Das Thema sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital und dauerhaftes NLP, da auch Teil des Regierungsprogrammes, endlich umgesetzt werden. Bedauerlich ist, dass der zum SICAF vorgesehene Beschluss im Nationalrat im Mai nunmehr wieder in Zweifel steht.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- Fonds- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung eine Einigung für ein weiterentwickeltes Produkt Vorsorgedepot zu erreichen, die Erfolgsaussichten dafür sind allerdings marginal. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Aktuell gibt es auf politischer Ebene wieder einen Austausch dieses Modell doch noch umzusetzen.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

Der Vorschlag scheint dem Vernehmen nach aufgrund der zahlreichen Divergenzen gescheitert zu sein. Zuletzt wurde noch eine Verschiebung der Diskussion auf spanischen Vorsitz diskutiert, dies dürfte aber verworfen worden sein.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Zuletzt diskutierten Experten der Mitgliedstaaten den jüngsten Kompromissvorschlag zur vorgeschlagenen "UNSHELL"-Richtlinie, die Regeln zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken festlegt.

Eines der diskutierten Themen war der Austausch von Informationen. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, dass die Informationen erst dann ausgetauscht werden sollten, wenn der Status des Mantelunternehmens geklärt ist. Es wurden mehrere Optionen erörtert: - Informationsaustausch, wenn ein mutmaßliches Mantelunternehmen keinen Einspruch gegen diese Einstufung erhebt ("Ersuchen um eine Gegendarstellung") oder wenn ein mutmaßliches Mantelunternehmen einen solchen Einspruch erhoben hat und dieser Einspruch von der Steuerbehörde förmlich zurückgewiesen wurde.

In ihrem Kompromissvorschlag, schlägt die Präsidentschaft jedoch einen automatischen Informationsaustausch vor, unabhängig von den Anträgen auf Widerlegung durch die betroffenen Unternehmen. Sie argumentiert, dass die ausgetauschten Informationen so genau wie möglich sein sollten und dass Berichtigungen auf ein Minimum beschränkt werden sollten. Ihrer Ansicht nach sollte jedoch ein Vermerk der Steuerbehörde, mit dem der Einspruch eines mutmaßlichen Mantelunternehmens zurückgewiesen wird, ausreichen, um den automatischen Informationsaustausch auszulösen, ungeachtet möglicher Rechtsmittelverfahren.

Was den Zeitpunkt des Informationsaustauschs betrifft, so schlugen die schwedischen Behörden vor, dass der Informationsaustausch innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Quartals, in dem der Einspruch eingelegt wurde, erfolgen sollte. Der ursprüngliche Vorschlag sah einen jährlichen Austausch vor.

DEBRA-RICHTLINIE (DEBT-EQUITY REDUCTION ALLOWANCE)

Status:

Angesichts der vielen Verbindungen zu anderen Körperschaftssteuerdossiers - sowohl jenen, die zurzeit im Rat erörtert werden, als auch jenen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert für die nahe Zukunft angekündigt hat - wird die Prüfung des DEBRA-Vorschlags zunächst ausgesetzt werden; der Vorschlag würde dann gegebenenfalls erst nach der Vorlage der anderen von der Kommission angekündigten Vorschläge im Bereich der Körperschaftsteuer in einem breiteren Kontext neu bewertet.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zielt darauf ab, Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, um sie widerstandsfähiger zu machen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der **Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Schulden**. So sollen Erhöhungen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerjahr zum nächsten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, wie es bei Schulden der Fall ist.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission haben am 11. Mai begonnen. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist bis Herbst zu rechnen. Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird wohl erst am Ende der Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien weitere EU-Städte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt. Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und **ab 1.1.2026** anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Von Seiten der Bundessparte werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden, kritisch gesehen. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Seitens der Bundessparte wird die Ratsposition unterstützt mehr Möglichkeiten für einen vermehrten Austausch von AML-Kundendaten einerseits zwischen Banken und andererseits zwischen Banken und Behörden zu schaffen. Nur so kann Geldwäsche effizient bekämpft werden, weil die betreffende Bank ansonsten nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamttransaktion erkennen kann. Durch den derzeit diskutierten Vorschlag einer „Partnership for Information Sharing“ könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten in weiterer Folge auch Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden bzw. gebe es die Möglichkeit, dass mehr Daten durch die FIU zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es besonders unverständlich, dass die Vorsitzende der österreichischen Datenschutzbehörde und gleichzeitig Vorsitzende des European Data Protection Board ein kritisches Schreiben an die schwedische Ratspräsidentschaft geschickt hat, worin sie aus datenschutzrechtlichen Gründen gegen die derzeit diskutierten Vorschläge argumentiert und in Frage stellt, dass mehr Informationsaustausch die Geldwäsche-Bekämpfung effizienter machen würde.

Ratsposition für die laufenden Trilogverhandlungen

- Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht u.a. ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor (mit Ausnahmen für Geschäfte zwischen Privatpersonen).
- Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.

- Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.
- Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.
- Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing).
- Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML-Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.

EP-Position für die laufenden Trilogverhandlungen

- Das EP plädiert für eine strengere Bargeldobergrenze von 7.000 EUR, im Vergleich zur Ratsposition von 10.000 EUR.
- Angesichts des Missbrauchsrisikos fordert das EP, jegliche Staatsbürgerschaften durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Pässe) zu verbieten und strenge Kontrollen für den Aufenthalt durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Visas).
- Das EP plädiert weiters bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers dafür, den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 15% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).
- Zusätzlich soll bei Unternehmen der Rohstoffindustrie oder einem Unternehmen, das einem höheren GW/TF-Risiko ausgesetzt ist, bereits ein Anteil von 5% plus eine Aktie Wirtschaftliches Eigentum begründen.
- Personen mit berechtigtem Interesse, wie Journalisten, NGOs, Hochschuleinrichtungen sollen Zugang zu den wirtschaftlichen Eigentümerregistern erhalten. (Der EuGH hatte im November 2022 entschieden, dass ein generell öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre verletzt und insofern überschießend sei.)
- Das EP fordert, dass die Mitgliedstaaten Informationen über den Besitz von Waren wie Yachten, Flugzeuge, Autos im Wert von mehr als 200.000 EUR, oder Waren, die in Freihandelszonen gelagert werden, sammeln.
- Bezüglich der Entscheidung über den Sitz der AMLA will das EP miteinbezogen werden und stellt in seiner Position konkrete Forderungen an den zukünftigen Sitz, unter anderem, dass es dort noch keine andere EU-Behörde gibt. Des Weiteren schlägt das EP für die AMLA eine Aufsichtsbefugnis im Zusammenhang mit Finanzsanktionen vor.
- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BORIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU.
- Das EP plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

RUSSLAND-SANKTIONEN

Die EU-Kommission hat im Mai **Vorschläge für das 11. Sanktionspaket** an die EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Das Paket konzentriert sich auf die **Bekämpfung der Umgehung der bestehenden Sanktionen gegen Russland** und wird derzeit auf Ratsebene verhandelt.

Das 11. Sanktionspaket soll u.a. nachfolgende Maßnahmen beinhalten:

- Maßnahmen **gegen Unternehmen**, die an der **Umgehung der Sanktionen** beteiligt sein sollen.
- **Verstärkte Berichterstattung im Falle einer Umgehung der Maßnahmen** sowie einen Mechanismus, der es der EK ermöglicht, **bestimmte Handelsströme von Produkten zu analysieren, die als sensibel für Drittländer** gelten. Wenn die Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass die **Handelsströme** darauf hindeuten, dass das Land an der **Umgehung der Sanktionen** beteiligt ist, können sie **nach einem Versuch eines bilateralen Dialogs** beschließen, die **Ausfuhr der betreffenden Waren in diesen Drittstaat zu beschränken**.
- **Ausweitung der Güterlisten, die Export-/Importverboten unterliegen, u.a.:**

- wird die Liste der Güter, die zur militärischen und technologischen Aufwertung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen, erweitert um elektronische Komponenten, Halbleitermaterialien, Fertigungs- und Prüfgeräte für elektronische integrierte Schaltkreise und Leiterplatten, Vorprodukte für energetische Materialien und Vorprodukte für chemische Waffen, optische Komponenten, Navigationsinstrumente, Metalle für den Verteidigungssektor und Schiffsausrüstung
- wird die Liste der Organisationen, denen strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien auferlegt werden, um 35 neue Einrichtungen erweitert
- **Zusätzliche Transportbeschränkungen**, z.B. Verbot der Beförderung von Gütern auf der Straße in der Union mit in Russland zugelassenen Anhängern und Sattelanhängern; kein Zugang zu EU-Häfen und Schleusen für Schiffe, die sanktionierte Güter befördern.
- **Weitere restriktive Maßnahmen zur Aussetzung der Sendetätigkeit bestimmter russische Medien in der EU**
- **Ausweitung der Personenlistungen/Finanzsanktionen** auf weitere 72 Personen and 31 Organisationen

Überraschenderweise sieht der Vorschlag für das 11. Sanktionspaket diesmal die Streichung eines Importverbots vor. Gemäß Artikel 3j ist es verboten, **Kohleerzeugnisse und andere Erzeugnisse**, die in Anhang XXII aufgeführt sind, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Der derzeitige Vorschlag sieht die **Streichung des Artikel 3j und des Anhang XXII** vor.

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- Der finale Text liegt nun vor und wurde bereits vom Rat angenommen.
- Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Anti-Diskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber dürfen potenzielle Kreditnehmer mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine

Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.

- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückerstattet sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreicher nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgebern auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldverlass.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN-GESETZ (VIRTGESG)

Der Ministerrat hat am 14.6.2023 die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz - VirtGesG) beschlossen.

Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ geschaffen, die in der COVID-19-GesV näher geregelt wurden.

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, hat sich in der Praxis bewährt, weshalb nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen geschaffen werden soll. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Gesellschafterversammlungen jedoch nur zulässig sein, wenn dies in Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Es wird Gesellschaften nunmehr ein Wahlrecht eingeräumt werden, in welcher Form sie ihre Gesellschafterversammlungen künftig durchführen wollen. Es steht ihnen offen, ihre Gesellschafterversammlungen weiterhin als Präsenzversammlungen zu organisieren. Diese Flexibilisierung bietet rechtsformübergreifend die Möglichkeit, die für Gesellschaften passende und unter Umständen kostensparende Form zu wählen.

Durch die große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten bei der Abwicklung einer Hauptversammlung wird der nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies soll zur Erhöhung und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz beitragen.

Die Bundessparte hat sich intensiv für diese Verankerung der Möglichkeit virtueller Gesellschafterversammlungen ins Dauerrecht auf unterschiedlichen Ebenen eingesetzt.

ENTWURF GESELLSCHAFTSRECHT - ÄNDERUNGSGESETZ 2023 VERÖFFENTLICHT

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 veröffentlicht.

Auch wenn die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen GmbH und AG sowohl national als auch international eine hohe Reputation genießen, wird dennoch für die spezifischen Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen noch größere Freiheit zur individuellen Ausgestaltung als zweckmäßig erachtet.

Das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH von 35.000 EUR ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hoch. Zwar besteht durch die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung die Möglichkeit, bei der Gründung einer GmbH nur 5.000 EUR einzuzahlen; langfristig ist jedoch eine weitere Leistung der Gesellschafter von zumindest 12.500 EUR erforderlich. Auch die zunächst auf weitere 5.000 EUR beschränkbare persönliche Haftung der Gesellschafter steigt nach zehn Jahren auf mindestens 17.500 EUR an. Im Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode ist daher vorgesehen, die Gründung einer GmbH durch eine Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals auf 10.000 EUR attraktiver zu machen.

Mit einem eigenen Bundesgesetz wird eine neue Kapitalgesellschaftsform mit der Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" eingeführt, die grundsätzlich auf dem Recht der GmbH aufbaut und in manchen Bereichen Regelungen aus dem Aktiengesetz übernimmt. Durch die Möglichkeit, anstelle einer GmbH oder einer AG eine FlexKapG zu gründen und den weiteren Gestaltungsspielraum (flexible, einfache Gründung, vereinfachte Anteilsübergabe, Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen) in dieser Rechtsform auszunutzen, können Unternehmer:innen ihre Kapitalgesellschaften noch spezifischer an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH soll von derzeit 35.000 EUR auf 10.000 EUR abgesenkt werden.

GESETZ WIENER ZEITUNG GMBH

Unternehmen werden ab 1. Juli 2023 keine Bilanzen oder Jahresabschlüsse mehr im Amtsblatt veröffentlichen müssen. Auch andere Pflichtveröffentlichungen werden entfallen. Allerdings werden die in rund 380 Bundesgesetzen verankerten Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungspflichten nicht vollständig gestrichen. Die entsprechenden Informationen werden vielmehr - kostenlos - über die EVI-Plattform zugänglich sein.

ORF-GESETZ - ORF BEITRAGSGESETZ

Der Ministerrat hat am 14.6.2023 die Änderung des ORF-Gesetzes und die Erlassung eines ORF-Beitrags-Gesetzes (Einführung einer ORF-Abgabe) beschlossen.

Die „ORF-Digitalnovelle“ ist Teil des Regierungsprogramms, die Einführung einer ORF-Abgabe wurde als Folge des VfGH-Erkenntnisses vom 30.6.2022 erforderlich, mit dem das Höchstgericht die bisherige GIS-Gebühr (wegen der sog Streaming-Lücke) als verfassungswidrig einstufte.

Der ORF-Beitrag wird geräteunabhängig eingehoben werden, Anknüpfungspunkt ist im unternehmerischen Bereich künftig die Betriebsstätte in einer Gemeinde. Das Gesetz sieht Deckelungen für Unternehmen mit Filialstrukturen vor, wofür sich die Bundessparte vehement eingesetzt hat. Insgesamt werden je Unternehmen nicht mehr als insgesamt 100 ORF-Beiträge je Kalendermonat zu entrichten sein, Unternehmen mit höherer Lohnsumme je Betriebsstädtengemeinde werden bis zu maximal 50 ORF-Beiträge je Gemeinde monatlich zu leisten haben.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen, *Position des Europäischen Parlaments wurde am 1.6.2023 fixiert*

Die allgemeine Ausrichtung, welche am 1.12.2022 angenommen wurde, stellt die Verhandlungsposition des Rats für die weiteren Verhandlungen, die der Rat im Trilog mit der Europäische Kommission und dem Europäischen Parlament führen wird, dar.

Das Europäische Parlament hat am 1.6.2023 seine Position angenommen, damit können die Trilogverhandlungen aufgenommen werden. Eine Einigung vor den Europawahlen 2024 ist auf jeden Fall absehbar.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung aufgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeitern, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium hat im Herbst den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

Position der Bundessparte

- Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals
- Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen
- Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig
- Zuständigkeit des Sozialministeriumservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung

Im Ministerrat wurde am 17.5.2023 der Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes und eine Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes angenommen und dem Parlament übermittelt. Die Regelungen sollen mit 28. Juni 2025 in Kraft treten.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: allgemeine Ausrichtung durch schwedische Ratspräsidentschaft erreicht

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) beendet. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt

hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

Allgemeine Ausrichtung im Rat angenommen

Am 2.3.2023 wurde im EU-Ministerrat die Allgemeine Ausrichtung betreffend die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen angenommen. Während es für solche Fernabsatzverträge bisher eine eigene Richtlinie gibt, werden die diesbezüglichen Bestimmungen mit der neuen Richtlinie in die Verbraucherrechte-RL integriert.

Im Vorschlag der Kommission war für FDL die Einrichtung eines „Widerrufsbutton“ vorgesehen. In den Verhandlungen im Rat wurde nunmehr eine Erweiterung dieser Vorgabe auf alle Fernabsatzverträge beschlossen. Die Bundessparte und die Wirtschaftskammer Österreich haben schon frühzeitig ausdrücklich gegen die Einführung eines „Widerrufsbutton“ für Finanzdienstleistungen und die überraschende generelle Einführung dieser Vorgabe ausgesprochen und auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen.

Nunmehr wurde eine neue Bestimmung betreffend Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden in der Allgemeinen Ausrichtung des Rats angenommen. *In den Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission wurde am 6.6.2023 eine provisorische politische Einigung erzielt. Diese muss final vom Europäischen Parlament und dem Rat gebilligt und formal angenommen werden.*

Position der Bundessparte:

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen.
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Widerrufsbuttons“.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Die ECON-Abstimmung wird auf Grund der umfangreichen Änderungsanträge (u.a. zu LTI, LTG, Nachhaltigkeit) nach aktuellem Stand erst im Juni 2023 erfolgen.
- Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung geeinigt.
- Mit dem Beginn der Trilogverhandlungen ist daher erst frühestens im Juli 2023 zu rechnen. Eine Trilogeinigung scheint nicht vor Q1 2024 realistisch zu sein.
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

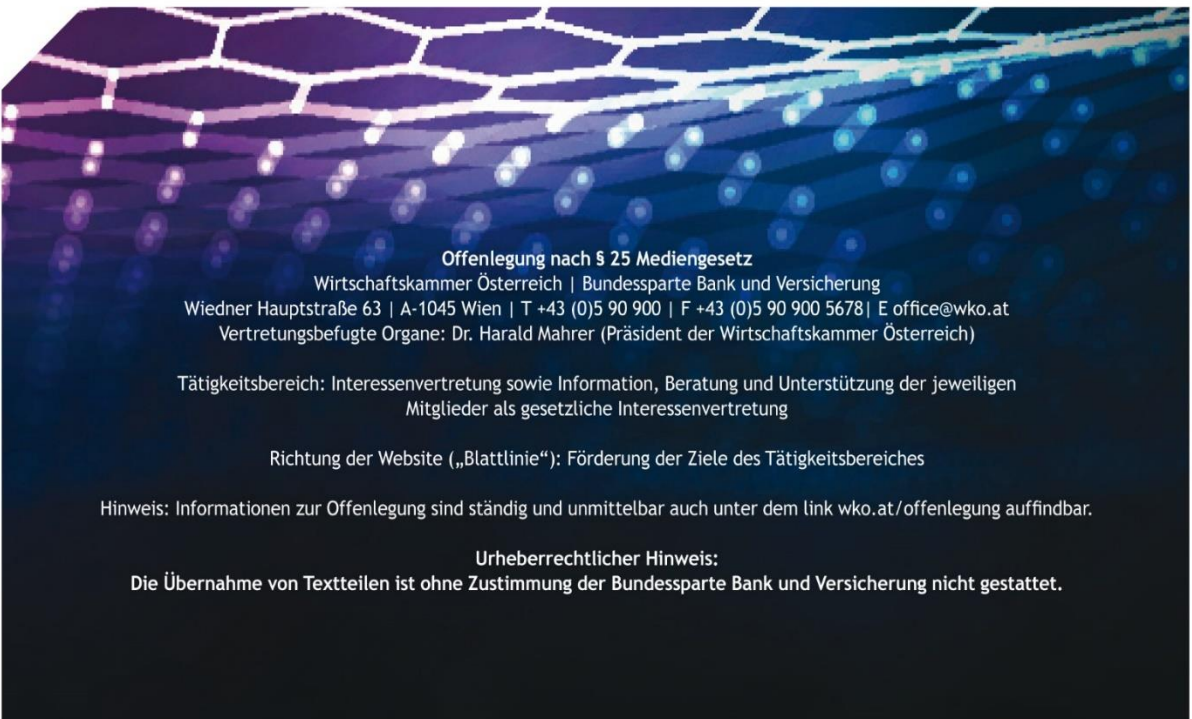
Status:

- Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer, der Steuerzahler, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.
- Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung zur "IRRD"-Richtlinie festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.
- ECON-Berichtersteller MEP Ferber (EVP, D) hat angekündigt, das Dossier im Paket mit dem Solvency II Review abzustimmen. Nach aktuellem Stand herrscht eine breite Zustimmung der politischen Fraktionen zu den wesentlichen vorliegenden Kompromissänderungsanträgen.
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD) soll harmonisierte Abwicklungsverfahren vorsehen, die den Umgang mit Insolvenzen von Versicherungsunternehmen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, erleichtern sollen.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.